

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium erlässt das Thüringer Innenministerium folgende Richtlinie:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Projekten für die Integration und Partizipation von Zuwanderern.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

Vorrangiges Ziel der Förderung ist die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben, um sie in die Lage zu versetzen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zielgruppen

Zielgruppen für Maßnahmen und Projekte, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind vorrangig Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Staatsangehörige mit dauerhaftem oder auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht (Zuwanderer).

Daneben können Maßnahmen und Projekte für ausländische Staatsangehörige ohne verfestigten Aufenthalt nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorgaben gefördert werden.

2.2 Maßnahmen

a) Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die zu einer besseren Integration der in Thüringen lebenden Zuwanderer beitragen. Es können auch Integrationsprojekte, die aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Integrationsfonds) oder des Bundes anteilig finanziert werden, gefördert werden.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen und Projekte zur:

- Verbesserung der sprachlichen und beruflichen Qualifikation
- Steigerung des Erfolgs der Integrationskurse nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes beziehungsweise § 9 des Bundesvertriebenengesetzes
- Verknüpfung und Verbesserung des vorhandenen Beratungsangebotes für Zuwanderer sowie Koordination der Berater
- Verbesserung der Eingliederung der Zuwanderer in die örtliche Gemeinschaft
- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Zuwanderer am Gesundheitswesen

- Vernetzung und Beratung der mit Integrationsfragen befassten Institutionen und Organisationen sowie einer landesweiten Koordination der bestehenden Integrationsaktivitäten

b) Eine Förderung von Maßnahmen und Projekten ausländischer Staatsangehöriger ohne verfestigten Aufenthalt kommt insbesondere in den Bereichen „gesundheitliche Versorgung“ sowie „Förderung der freiwilligen Ausreise“ in Betracht. Vorrangig sollen hierbei Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Flüchtlingsfonds, Europäischer Rückkehrfonds) oder des Bundes anteilig finanziert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger (beispielsweise eingetragene Vereine und Verbände), deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat mit der zuwendungsfähigen Maßnahme nach Ziffer 2.2 noch nicht begonnen, es sei denn, durch die Bewilligungsbehörde ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn schriftlich mit dem Hinweis, dass die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet, genehmigt worden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 v. H. gewährt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme im besonderen Interesse des Landes liegt und nur bei Übernahme darüber hinausgehender zuwendungsfähiger Ausgaben der angestrebte Zweck erreicht werden kann.

5.1.2 Eine Komplementärfinanzierung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes erfolgt in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

5.3 Der Zuwendungsempfänger darf sein Personal nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen einer Evaluation der geförderten Maßnahmen und Projekte stellen die Zuwendungsempfänger die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Weitergehende Prüfungsrechte hinsichtlich der konkreten Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen aus dem allgemeinen Zuwendungs- und Haushaltsrecht bleiben hiervon unberührt.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Die Zuwendung soll dort bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich beantragt werden. Ausnahmen von der Antragsfrist werden im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift zugelassen.

Das Antragsformular und der Finanzierungsplan sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Fördervorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden. Dem Antrag kann zur Untersetzung der Fördernotwendigkeit eine Stellungnahme der Kommune beigelegt werden, in welcher das Projekt durchgeführt wird.

7.1.2 Aus dem Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, in welcher Höhe der Zuwendungsempfänger zur Durchführung der Maßnahme sonstige Mittel oder Zuwendungen erhält. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen.

7.1.3 Eine Bewilligung setzt voraus, dass der Antragsteller für früher erhaltene Zuwendungen den Verwendungsnachweis erbracht hat. Die Bewilligung gilt, sofern der Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, jeweils für das laufende Kalenderjahr.

7.1.4 Die Zuwendung wird erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung durch den Zuwendungsempfänger wird zugelassen. Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde nur für innerhalb der nächsten zwei Monate fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes zu beantragen (Mittelabruf Anlage 2). Die Auszahlung von Teilbeträgen ist davon abhängig zu machen, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen ist.

7.2 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde in vereinfachter Form nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis Anlage 3).

Ziffer 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 Thüringer Landeshaushaltsordnung). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 Thüringer Landeshaushaltsordnung) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Absatz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung) bleiben hiervon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 9. November 2007

Dr. Karl Heinz Gasser
Innenminister

Innenministerium
Erfurt, 12.11.2007
Az.: 24-2061-4/2007
ThürStAnz Nr. 49/2007 S. 2231 – 2241

Es folgen Anlagen

Anlage 1

Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen nach der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“

für das Jahr _____

Neues Projekt (1. Jahr)

1 Antragsteller

Bezeichnung		Internetadresse (soweit vorhanden)	
Anschrift			
Bankverbindung (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer)			
Zuständige(r) Ansprechpartner(in)/Maßnahmeleiter(in)			
Telefon (bitte mit Vorwahl)	Telefax (bitte mit Vorwahl)	E-Mail	

2 Kurzbezeichnung des Projekts

a) Projektname/-titel		
b) Kurzbeschreibung (bitte die Projektangebote in Stichworten nennen)		
PLZ	Projektort	Bundesland
Landkreis		
Bei kreisweiten Maßnahmen: Betroffene Kommunen		

3 Projektdauer

Projektbeginn	Projektende	Geplante Gesamtlaufzeit
---------------	-------------	-------------------------

4 Bedarfsanalyse

- ggf. weiteres Blatt -

5 Projektkonzeption

a) Projektziele (1., 2., usw.)

- ggf. weiteres Blatt -

b) Geplanter Ablauf des Projektes (Zeitplan) einschließlich der Arbeitsmethoden

- ggf. weiteres Blatt -

6 beantragte Landesmittel

€ _____

7 Finanzierungsplan für die Maßnahme (siehe Anlagenblatt)**Der Träger ist für dieses Projekt zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt** ja nein**8 Erklärung**

Es wird versichert, dass mit der Maßnahme, für welche die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen worden sei denn, der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist durch die Bewilligungsbehörde genehmigt worden.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sichergestellt. Nachträgliche Änderungen des Finanzierungsplanes der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Es wird versichert, den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern nachgekommen zu sein.

9 Der Träger versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unter Berücksichtigung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der Verwaltungsvorschrift § 44 ThürLHO sowie der ANBest-P.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Anlagen:
Finanzierungsplan

Finanzierungsplan

A) Gesamtfinanzierung im Bewilligungszeitraum

beantragter Zeitraum: vom bis

Gesamtausgaben des Projekts	Eigenmittel	Drittmittel*	beantragte Landesmittel
prozentualer Anteil	prozentualer Anteil	prozentualer Anteil	prozentualer Anteil
Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €

* siehe unter C)

B) aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben im Bewilligungszeitraum

beantragter Zeitraum: vom bis

1. Personalausgaben

Mitarbeiter/ Stelle/ Stundenwoche	Vergütungsgruppe TV-L (vergleichbar)	Betrag in €

2. Sachausgaben

Art der Ausgabe	Betrag in €

3. Verwaltungsausgaben

Art der Ausgabe	Betrag in €

C) Aussagen zur Finanzierung Dritter

beantragte Zuwendungen (Adresse; Ansprechpartner)/ Verfahrensstand zur Erteilung eines Zuwendungsbescheides

erhaltene Zuwendungsbescheide (in Kopie)

Absender:

Anlage 2

an das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
PF 2249
99403 Weimar

Mittelabruf

Zuwendungsbescheid vom: (Az.:)
Zuwendungszweck:

Für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate im Rahmen des Zuwendungszweckes bitte ich den Betrag/Teilbetrag in Höhe von

..... EUR

(in Worten:)

auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut:

Kto-Nr.:

BLZ:

Die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben entnehmen Sie bitte aus der anliegenden Rechnung/ den anliegenden Rechnungen. Die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeiträge ist mit der Anlage nachgewiesen.

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anlage(n)

Anlage 3

(Zuwendungsempfänger) _____ Ort/Datum _____ den _____
Fernsprecher

An
(Bewilligungsbehörde)

Einfacher Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck (gefördertes Projekt): _____

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____
(Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az.: _____ über _____ €
vom _____ Az.: _____ über _____ €
vom _____ Az.: _____ über _____ €

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
insgesamt bewilligt _____ €
Es wurden ausgezahlt _____ €

- Zuwendungsart:** Projektförderung
Institutionelle Förderung
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Fehlbedarfsfinanzierung
Festbetragsfinanzierung
Vollfinanzierung

a) Sachbericht: - als Anlage beigelegt (siehe Hinweise) -

Zutreffendes ankreuzen

b) Zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen

Einnahmen nach dem Finanzierungsplan	lt. Zuwendungsbescheid €	lt. Abrechnung €	Bemerkungen (insbesondere v.H. Satz der Zuwendungen)
Zuwendung			
Leistungen Dritter			
Eigene Mittel			
zusammen			

Ausgaben

Ausgaben nach dem Finanzierungsplan	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt €	davon zuwendungsfähig €	insgesamt €	davon zuwendungsfähig €
zusammen				

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird
hiermit bescheinigt

Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweise zur Ausfüllung des Verwendungsnachweises:

Abweichungen vom Finanzierungsplan müssen, soweit nicht bereits genehmigt, erläutert bzw. begründet werden. Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind ebenfalls anzugeben, soweit nicht bereits im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Sachbericht:

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig, wirtschaftlich und sparsam waren und mit den Angaben in Büchern und Belegen übereinstimmen.